



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 21. Juni 1968

Teil II Nr. 61

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 27. 5. 68 | Anordnung über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen | 355 |
| 29. 5. 68 | Anordnung über die Durchführung und Finanzierung der Arbeitstherapie in den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens | 357 |
| 22. 5. 68 | Anordnung Nr. 2 zur Lenkung der Schulabgänger und Jugendlichen in Lehr- und Arbeitsstellen | 358 |

Anordnung über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen vom 27. Mai 1968

In Übereinstimmung mit dem Beschluß vom 26. Oktober 1967 über die Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen (GBI. II S. 813) sowie den gesetzlichen Bestimmungen für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen des Landwirtschaftsbaues* wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Investitionsauftraggeber im Bereich der volkseigenen Wirtschaft sowie für Staatsorgane und deren Einrichtungen, die für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen — mit Ausnahme des Wohnungsneubaus — verantwortlich sind (im folgenden Auftraggeber genannt).

(2) Für die Abgrenzung der Investitionsaufwendungen, die aus den für Investitionen vorgesehenen Finanzierungsmitteln zu bezahlen sind, gilt die Anlage zu dieser Anordnung.

§ 2

Versicherungsleistungen, Beteiligungen und Fremdanlagenweiterungen

(1) Zu den für Investitionen vorgesehenen Finanzierungsmitteln gehören auch Versicherungsleistungen für Grundmittel sowie Mittel, die dem Auftraggeber auf Grund vertraglicher Vereinbarungen als Beteiligung an der gemeinsamen Finanzierung einer Investition von seinen Vertragspartnern zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Auftraggeber setzen die für Investitionen vorgesehenen Finanzierungsmittel auch für Einbauten sowie Um- und Ausbauten ein, die Bestandteil von ihnen gemieteter, gepachteter oder auf Grund von Nutzungsverträgen übernommener Grundmittel werden (Fremdanlagenweiterungen).

* Zur Zeit gelten

- die Anordnung vom 12. Mai 1967 über die Vorbereitung und Durchführung des Landwirtschaftsbaues — Landbauordnung — (GBI. II Nr. 53 S. 361) und
- die Anordnung vom 29. Juni 1967 über die Vorbereitung und Durchführung von Meliorationen — Meliorationsordnung — (GBI. II Nr. 62 S. 412)

§ 3

Einsatz von Haushaltsmitteln! durch Auftraggeber / im Bereich der volkseigenen/Wirtschaft

(1) Volkseigene Betriebe

der örtlichen Versorgungswirtschaft
des kommunalen Verkehrs
der Fahrgastschifffahrt

sowie die Büros für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, die volkseigenen Lichtspielbetriebe (B) und die VEB Konzert- und Gastspiellinien können auf Beschluß der örtlichen Volksvertretung auch Haushaltsmittel für die Finanzierung ihrer Investitionsaufwendungen einsetzen, wenn die anderen für Investitionen dieser Auftraggeber vorgesehenen Finanzierungsmittel nicht ausreichen.

(2) Die Kreisbetriebe für Landtechnik können für die Neuanschaffung von Maschinen, die der beauftragten Reservhaltung dienen, Haushaltsmittel einsetzen.

§ 4

Sonderbankkonten

(1) Die Auftraggeber im Bereich der volkseigenen Wirtschaft und staatliche Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, richten bei dem zuständigen Kreditinstitut Sonderbankkonten „Investitionen“ ein. Aus diesen Sonderbankkonten werden die Investitionsaufwendungen bezahlt. Die Staatsorgane und die anderen staatlichen Einrichtungen haben nur für Neubauten und größere Erweiterungsbauten Sonderbankkonten „Investitionen“ bei dem zuständigen Kreditinstitut einzurichten. Für gemeinsam zu finanzierende Investitionen kann zwischen dem Auftraggeber und seinen Vertragspartnern die Einrichtung besonderer Sonderbankkonten „Gemeinsame Investitionen“ vereinbart werden.

(2) Auf die Sonderbankkonten „Investitionen“ sind die Mittel für die Investitionsfinanzierung wie folgt zu überweisen:

— Amortisationen und Gewinn- bzw. Nettogewinnanteile in monatlichen Raten nach Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem übergeordneten Organ bzw. dem Staatshaushalt

— Mittel des Rationalisierungsfonds und anderer Fonds der volkseigenen Betriebe, Mittel der eigenen Fonds der örtlichen Staatsorgane, Obligationen und Kreditmittel entsprechend dem Finanzbedarf.